



Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Niedersachsen e.V.

Friedhelm Espeter
Landesvorsitzender



Von Legasthenie betroffen !

Welche Rechte haben die Schüler und ihre Eltern



Agenda

- Kurzprofil Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie
- Begrifflichkeiten !
 - Lese- Rechtschreibschwierigkeiten,-störung, Legasthenie
- Allgemeine Fragen
 - Wieso wird Menschen ein „Nachteilsausgleich“ gewährt ?
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
 - **Welche Rechte haben Schüler und Eltern**
- Der Erlass:
 - Förderung
 - Nachteilsausgleich
 - Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung
- Konflikte
- F&A



Kurzprofil

Wer sind wir ?

Wofür stehen wir ?

Wie sehen wir die Situation ?



Kurzprofile Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.

- Gemeinnütziger Verein von **Betroffenen, Eltern**, Pädagogen, Therapeuten, Wissenschaftler und Ärzten
- Ca. 700 Mitglieder in Niedersachsen und 8000 in Deutschland
- Verbandsarbeit fokussiert sich
 - auf Aufklärungsarbeit (Informationsveranstaltungen),
 - Interessenvertretung und
 - Erfahrungsaustausch (Gesprächskreise)



Wofür stehen wir ?

- Alle Menschen haben ein gleiches Recht auf Bildung.
- Die Defizite von Legasthenikern und Dyskalkulikern im Bereich Rechtschreibung bzw. Rechnen sind unverschuldet und haben ihre Ursachen nicht in mangelnder Intelligenz oder Störungen im sozialen Umfeld.
- Legastheniker und Dyskalkuliker sind in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt.
- Mit speziellen frühzeitigen Förderkonzepten und Lerntherapien kann das Handicap von Legasthenikern und Dyskalkulikern signifikant reduziert werden.
- Das Vermitteln der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen ist eine Bringschuld und Kernaufgabe des staatlichen Bildungssystems.
- Stößt das Bildungssystem dabei an Grenzen, müssen die Kosten für außerschulische Maßnahmen vom Staat getragen werden



Wie erleben Betroffene die Umwelt

Für die betroffenen niedersächsischen Schüler ist die aktuelle Situation

- unerträglich
 - Schule wird als Ort der Niederlagen erlebt
 - hohe seelische Belastung und
 - z.T bebleibende Schäden bei den Betroffenen und Angehörigen
- inakzeptabel
 - viele Regelungen sind diskriminierend
- und unvernünftig
 - wir können es uns nicht leisten die Talente zu vergeuden



Begrifflichkeiten !

LRS, Legasthenie, “besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben”



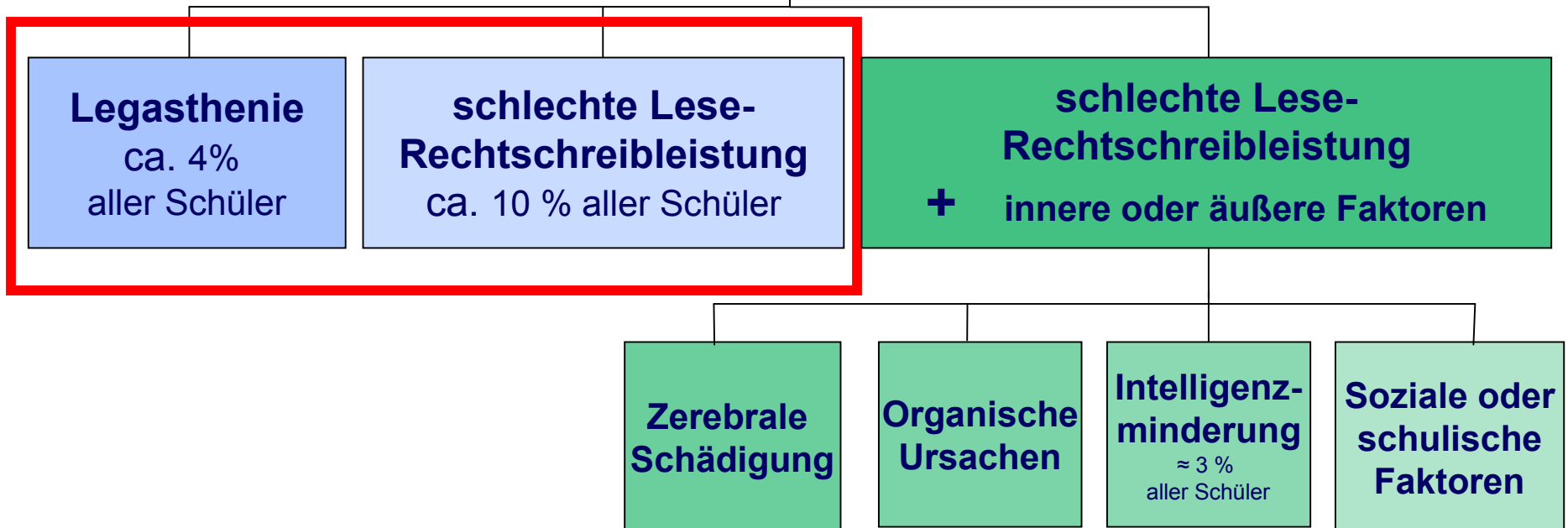
Lese-Rechtschreibschwäche Was ist das ? Erlass !

(besondere) Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben

Lese-Rechtschreibschwäche

Was ist das ? Aus Sicht der Medizin (WHO)

- ◆ schlechte Lese-Rechtschreibleistung
- ◆ Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie)





Legasthenie vs. Lese-Rechtschreibschwäche

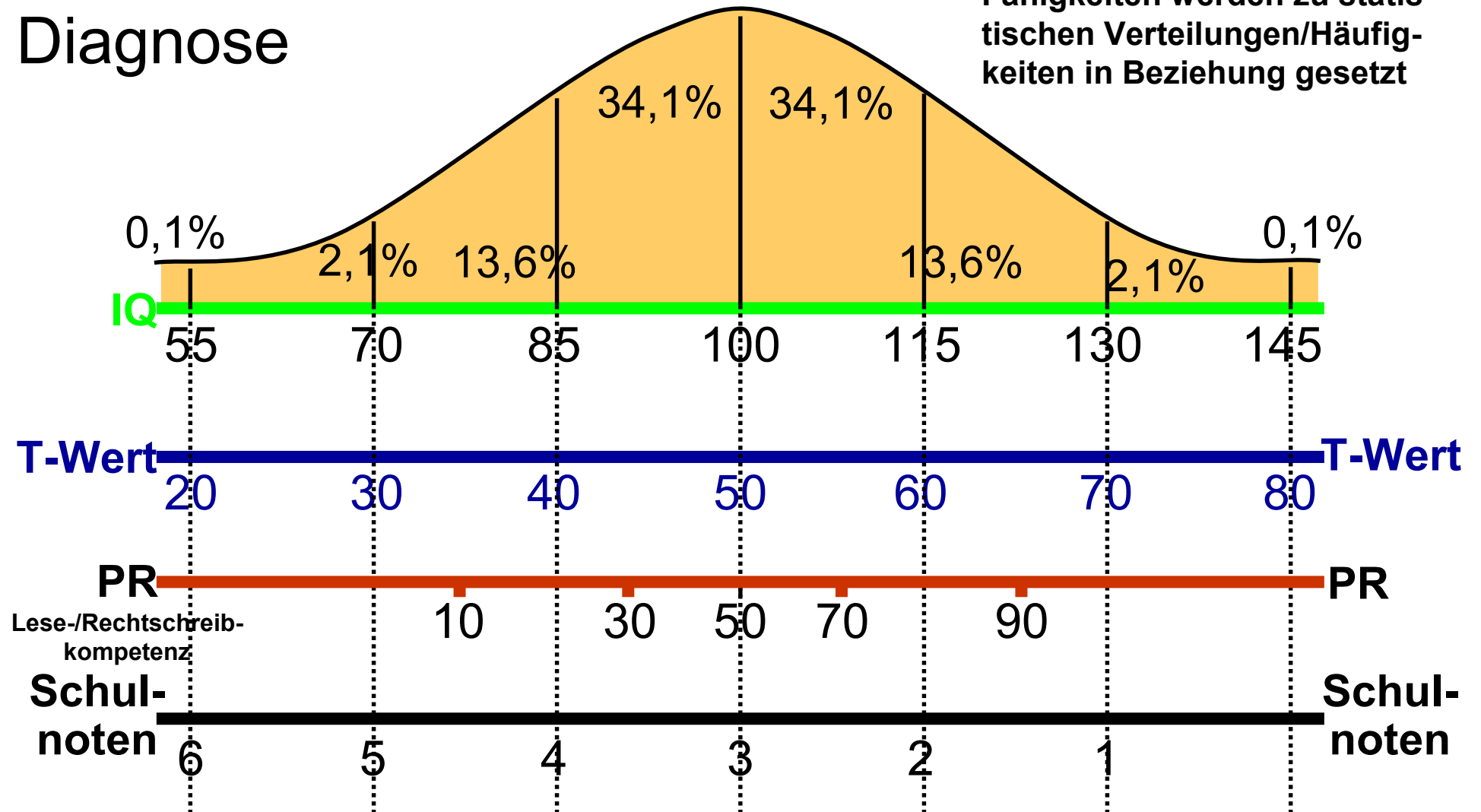
Diagnostik nach IDC 10 Kap. F 81.0 WHO

**und Diagnostischen Leitlinien der Kinder und Jugend
Psychiatrie (KJP)**

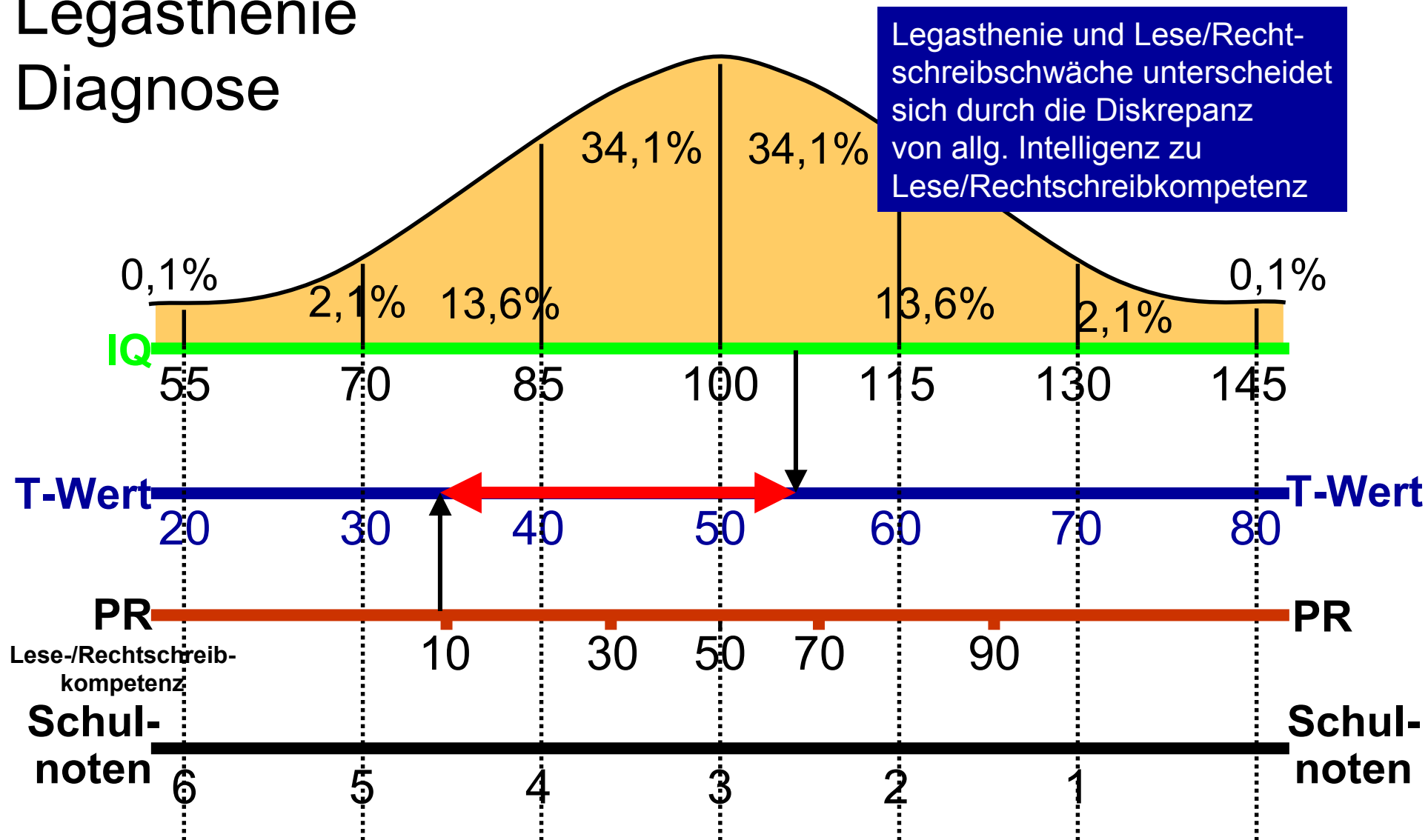
- Umfangreiche Untersuchung (~ 4*2 Stunden)
- Zur Feststellung einer Legasthenie wird die allg. Intelligenz(IQ) und die Lese/Rechtschreibkompetenz umfangreich untersucht.
- Diese wird dann mit einem „Lineal“ dem Transformations-Wert (T-Wert) verglichen!

Legasthenie Diagnose

Fähigkeiten werden zu statistischen Verteilungen/Häufigkeiten in Beziehung gesetzt



Legasthenie Diagnose





Schlechte Lese-Rechtschreibleistung

**Diagnostik nach IDC 10 Kap. F 81.0 WHO
und Diagnostischen Leitlinien der Kinder und Jugend
Psychiatrie (KJP)**

- Lese-Rechtschreibtest: $PR < 10$
- Intelligenztest: $IQ > \text{als } 70$
- **Aber:**
T-Wert-Diskrepanz **weniger** als 12 T-Werte



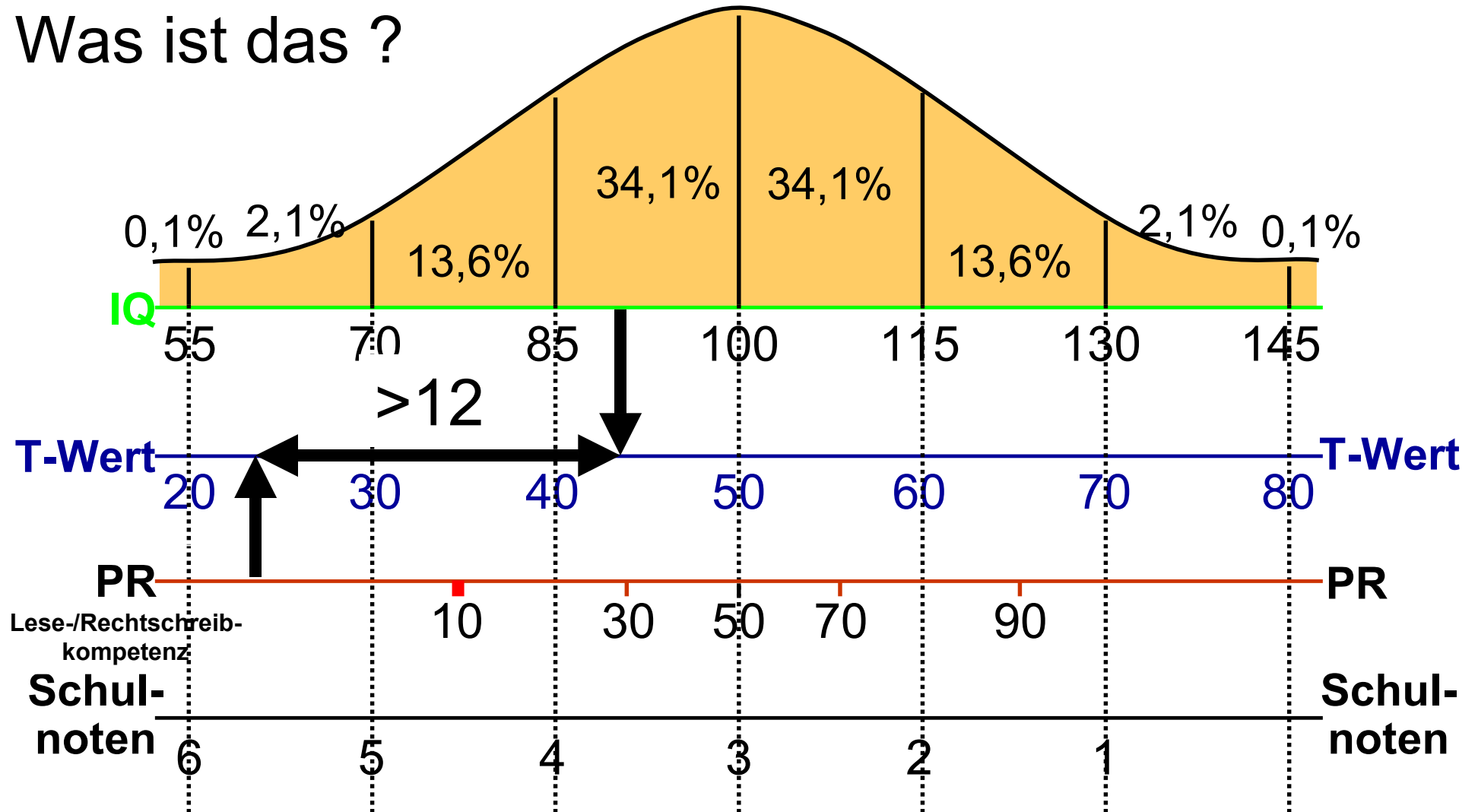
Legasthenie/ Lese-Rechtschreibstörung

Diagnostik nach IDC 10 Kap. F 81.0 WHO und Diagnostischen Leitlinien der Kinder und Jugend Psychiatrie (KJP)

- Lese-Rechtschreibtest: PR < 10
- Intelligenztest: IQ > als 70
- Transformations-Wert-Diskrepanz mindestens 12 T-Werte
- oder hoher IQ und PR < 20

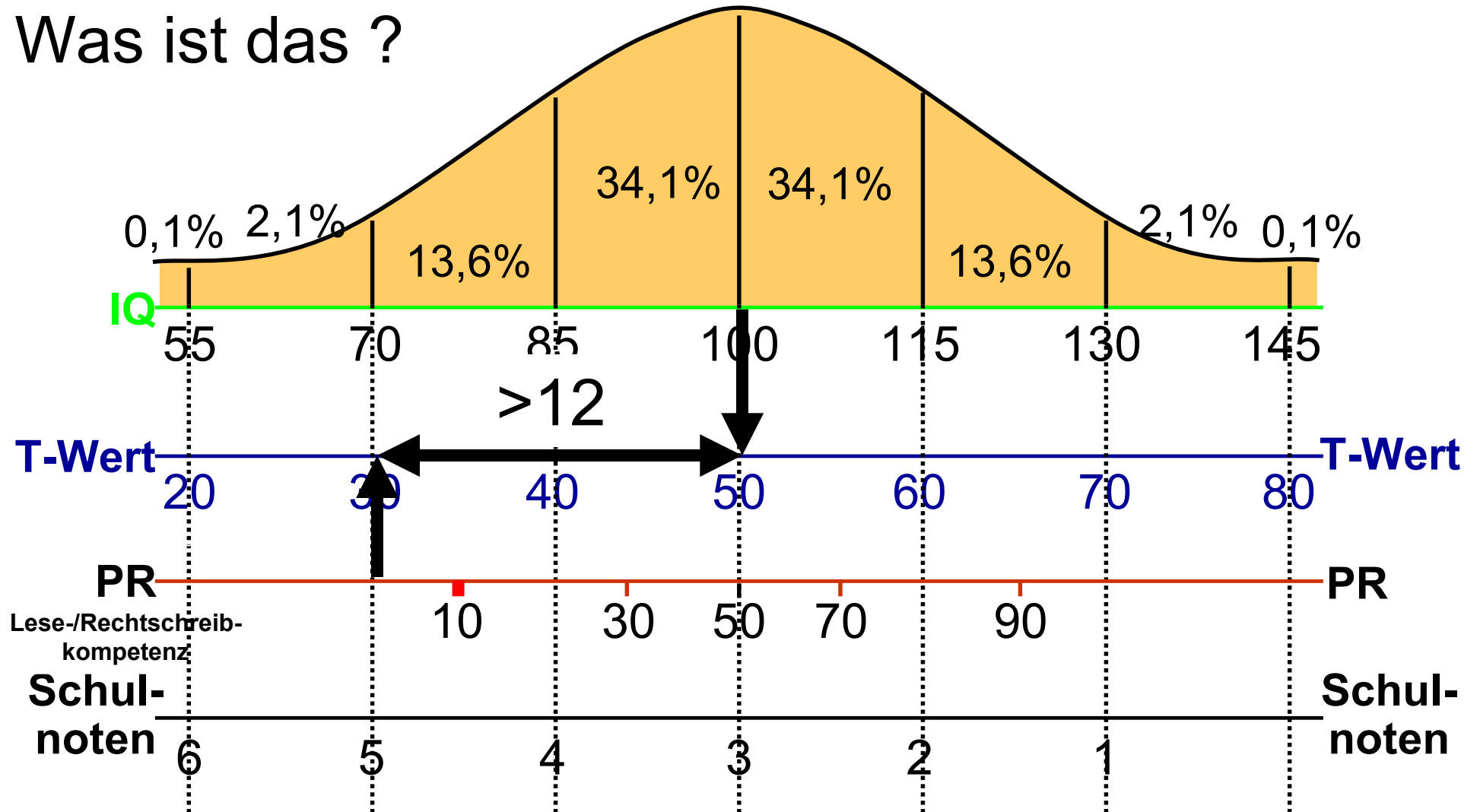
Legasthenie

Was ist das ?



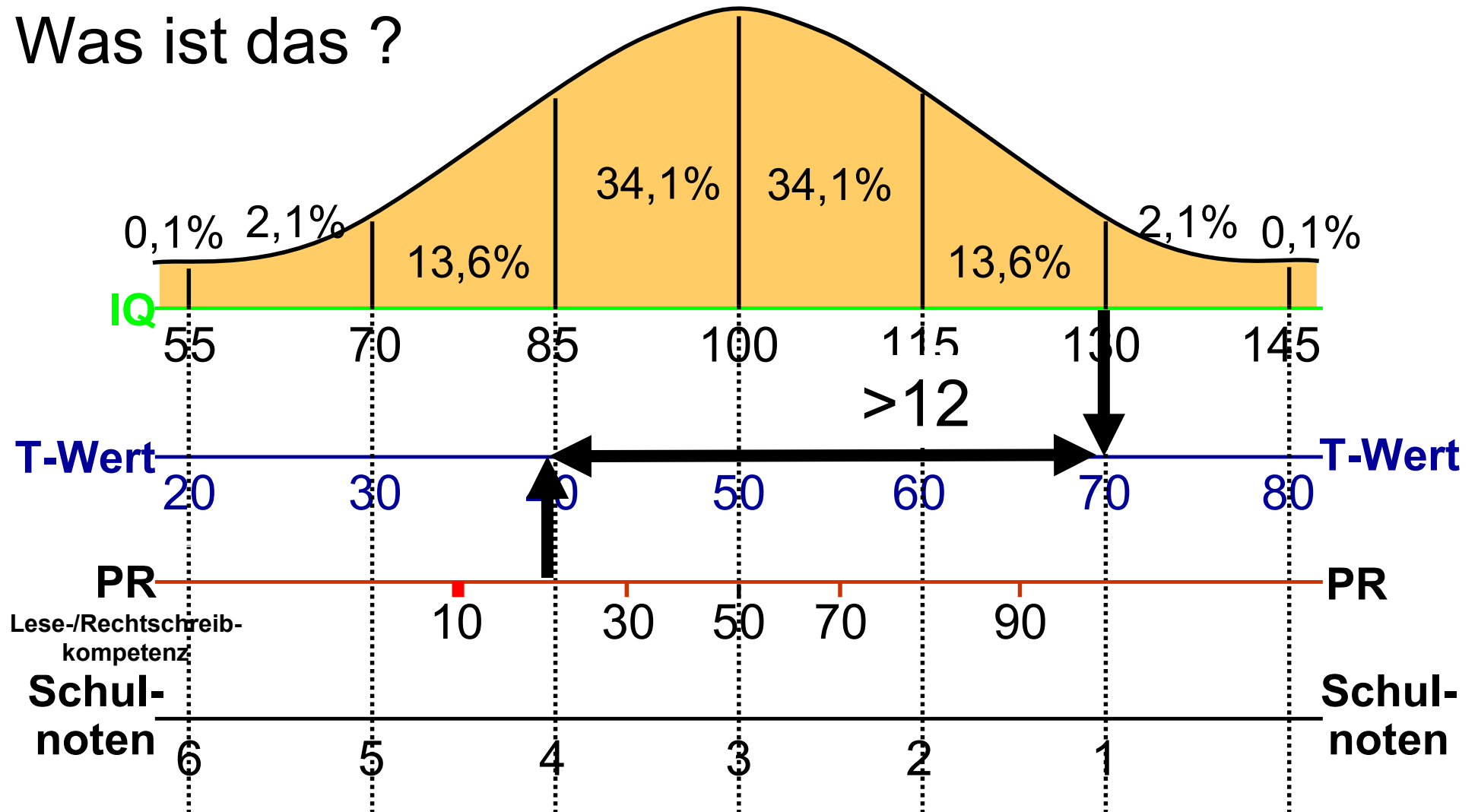
Legasthenie

Was ist das ?



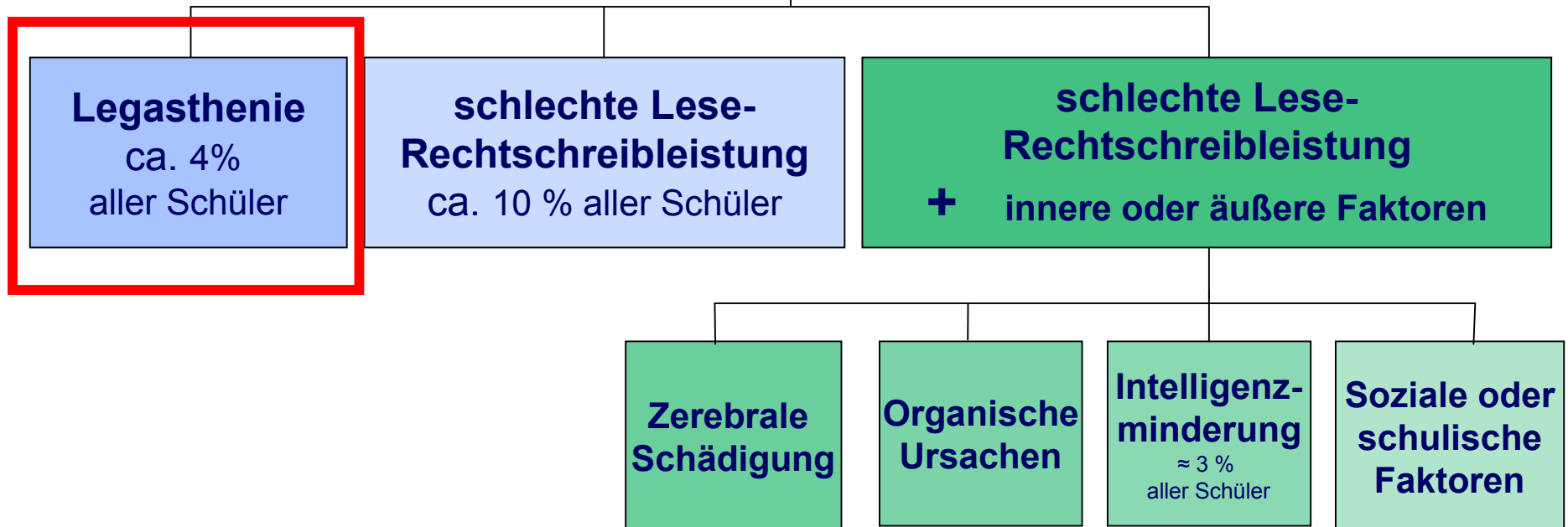
Legasthenie

Was ist das ?



Lese-Rechtschreibschwäche Von Legasthenie betroffen ?

**Legasthenie ♦ Lese-Rechtschreibstörung
♦ schlechte Lese-Rechtschreibleistung**





Welche Rechte haben Legastheniker ?

Zauberwort: Nachteilsausgleich



Wieso wird Menschen ein „Nachteilsausgleich“ gewährt ?

Was ist Nachteilsausgleich ?

- **Grundgesetz:** Artikel 3, Abs (3)..... Niemand darf wegen seiner Behinderung **benachteiligt** werden.
- Aus dem Förder- und Integrationsauftrag des Sozialstaates folgt, dass **Nachteile** die Menschen mit **Behinderungen** haben vom Staat **ausgeglichen** werden müssen:

Nachteilsausgleich !



Was soll Nachteilsausgleich bewirken ?

Nachteilsausgleich (*aus Erlass:Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen, KM Niedersachsen*)

- Für Schülerinnen und Schüler mit **Behinderungen** sollen die äußeren Bedingungen (z. B. Dauer, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel) bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass **Nachteile** aufgrund der Behinderung **ausgeglichen** werden.

Nachteilsausgleich ein Privileg ?

- Beispiel:
 - Nachteil: Ein Legastheniker schafft die Erfassung einer Textaufgabe in Mathematik auf Grund seiner geringen Lesegeschwindigkeit nicht in der vorgegebenen Zeit
 - Ausgleich: Mehr Zeit
- Dieses “mehr an Zeit”, verliert das Attribut “Privileg” durch das Vorhandensein der Behinderung !



Ist Legasthenie eine Behinderung ?

- **Definition in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX:** „Menschen sind behindert,
 - wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen **und**
 - daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt
- Bei der Legasthenie, die durch fachärztliches Gutachten bestätigt worden ist, handelt es sich um eine **Behinderung i. S. d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG**, auf die im Schulrecht **Rücksicht** zu nehmen ist (VG Kassel, Beschluss v. 23.3.2006, Az.: 3 G 419/06)



Welche Rechte haben Betroffene

- Betroffene können bei diagnostizierter Legasthenie (oder Dyskalkulie) Nachteilsausgleich fordern, z.B. in
 - Schule
 - Hochschule
 - Innungen, Handelskammern, Führerscheinprüfung etc.
- Dies wird meist gewährt !
- Dies ist auch einklagbar !

Erlass



Was ist ein Erlass ?

- Ein Runderlass (RdErl.) ist eine Anweisung einer obersten Behörde an eine nachgeordnete Behörde innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereiches.
(Wikipedia)
- Hier: KM an Schule
- Entspricht einer allgemeinen (internen) Arbeitsanweisung
- Hat nur bedingt Relevanz außerhalb der Behörde
 - Es lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten (das geht nur mit Gesetzen), man kann aber erwarten, das Erlasskonform gearbeitet wird



Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit **besonderen Schwierigkeiten** im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen RdErl. d. MK vom 04.10.2005

- Allgemeines
- Besondere Schwierigkeiten
- Förderung
- Leistungsfeststellung und –bewertung
 - Nachteilsausgleich
 - Zensuren



Allgemeines



Lese-Rechtschreibschwäche Forderung der KMK an Schule/Erlass

Die **Diagnose**, die aufbauende Beratung und **Förderung** der Schüler/innen mit besonderen ... gehört zu den Aufgaben der Schule.

– KMK Grundsätze Dez. 2003

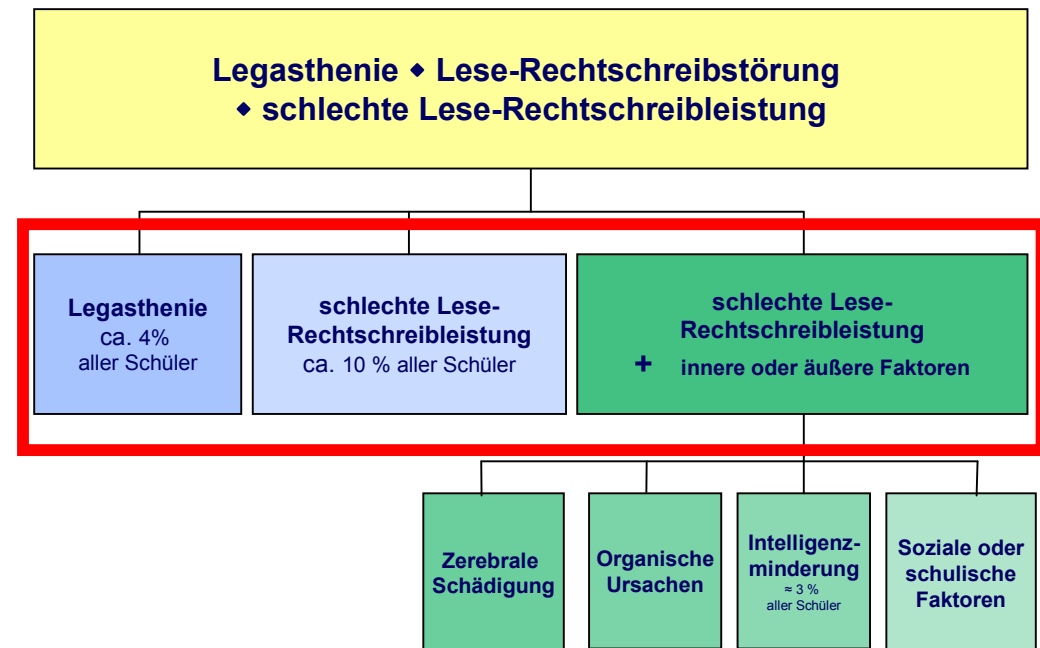


Für welche Schulen und Jahrgänge gilt der Erlass?

- Der Erlass gilt für **alle** dem KM unterstellten **Schulen** Niedersachsens !
- Die meisten Maßnahmen im Erlass sind auf Grundschule und die Sek I (1-10 Klasse) beschränkt, auch ist die Anwendung auf Abschlusszeugnisse nur bedingt möglich.
- Die im Erlass beschriebenen **Nachteilsausgleiche** sind in allen Jahrgangsstufen möglich, also **auch in Sek II** und in Abiturprüfungen!

Für welche Schüler gilt der Erlass ?

- Der Erlass gilt für alle Schüler die besondere Schwierigkeiten haben!
- Unabhängig vom Grund der Schwierigkeiten!





Erkennt Niedersachsen mit dem Erlass die besondere Situation von Legasthenikern und Dyskalkulikern an ?

Im Erlass werden diese Begriffe nicht benutzt. Dies ist eine Fortführung der Tradition nicht aller, aber leider vieler Bundesländer, die diese medizinische Definition für die Pädagogik als nicht hilfreich erachtet. Der Erlass unterscheidet aber:

- Anfangsschwierigkeiten oder geringerer Grad der Ausprägung der Schwierigkeiten, die mit Binnendifferenzierung, d.h. gesondertes Eingehen auf die Schüler im normalen Unterricht begegnet werden soll,
- und **erhebliche/besondere Schwierigkeiten**, die mit gezielten Maßnahmen(z.B. klassenübergreifendem Förderunterricht) begegnet werden sollen und für die auch eine Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (z.B. Notenschutz) zeitweise möglich ist.



Besondere Schwierigkeiten



„Besonderen Schwierigkeiten“

- **Wann** spricht man von "besonderen Schwierigkeiten" ?
- **Wie** werden "besondere Schwierigkeiten" festgestellt ?



Erlass: Feststellung der „besonderen Schwierigkeiten“, wann ?

Besondere Fördermaßnahmen sollen vorgesehen werden, wenn erhebliche Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festgestellt werden. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler

- **in den Schuljahren 1 und 2,**
denen die grundlegenden Voraussetzungen für den Schriftspracherwerb und den Erwerb der Grundrechenarten noch fehlen;
- **in den Schuljahren 3 und 4,**
deren Leistungen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen;
- **in den Schuljahren 5 bis 10**
wenn in Einzelfällen besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen bisher nicht behoben werden konnten.



Erlass: Feststellung der „besonderen Schwierigkeiten“, wie ?

- Die Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen setzt eine prozessbegleitende Beobachtung voraus.
 - Dazu sind entsprechende Verfahren und Instrumente einzusetzen.
 - Im Rahmen systematischer Analysen können normierte Tests einbezogen werden.
- Vorliegende Gutachten aus dem außerschulischen Bereich (kinder- und jugendpsychiatrische oder psychologische Gutachten) **müssen** durch eine prozessorientierte Feststellung von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen der Schule ergänzt sowie pädagogisch ausgewertet und interpretiert werden.

Erlass: Was ist mit Gutachten ?

- Maßnahmen der Schule sind nicht von Gutachten abhängig
- Schule darf keine Gutachten verlangen !
- Vorgelegte Gutachten sind pädagogisch zu werten !

Förderung



Förderung

- Abgrenzung Förderung zu Nachhilfe, Therapie
- Erlass: Wann und wie soll gefördert werden
- Was ist mit außerschulischer Förderung ?



Förderung/Abgrenzung

- **Nachhilfe**
Behandelt den tagesaktuellen Schulstoff und versucht Detailschwächen zu verbessern -> kann zu Hause erfolgen
- **Förderung**
Behandelt den aktuellen Schulstoff, vertieft und wiederholt die Inhalte in kleineren Übungsgruppen um Defizite auszugleichen -> kann/sollte in der Schule erfolgen, wird auch von Instituten angeboten
- **Therapie**
setzt am Lernstand des Schülers an und entwickelt darauf basisierend einen individuellen Lernfortschrittsplan -> erfolgt in der Regel als Einzeltherapie und immer von Legasthenie-Fachleuten !



Erlass: Förderung, wann ?

Bei festgestellten Schwierigkeiten im Lesen,
Rechtschreiben oder im Rechnen sind
Fördermaßnahmen durchzuführen !



Erlass: Förderung, wie ?

Besondere Fördermaßnahmen können insbesondere sein:

- Training der phonologischen Bewusstheit als Voraussetzung für den Schriftspracherwerb,
- Rechtschreibprogramme, die dem individuellen Lernstand angepasst sind,
- Vorkurse zur Entwicklung des Zahlbegriffs,
- Mathematikförderprogramme auf handlungsorientierter Basis.



Erlass: Förderung, wie ?

- Neben besonderen klasseninternen Fördermaßnahmen können bei Schülerinnen und Schülern mit besonders schweren Problemlagen auch gezielte regelmäßige
 - klassen-
 - jahrgangs- und
 - schulübergreifende Maßnahmen notwendig sein

Erlass: Außerschulische Förderung

- Schulische und außerschulische Fördermaßnahmen sind abzustimmen!



Zensurenfindung und Vergabe

- Der Erlass spricht von Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung, damit ist gemeint:
- Leistungsfeststellung:
 - Wie Noten ermittelt werden: Anzahl der Klassenarbeiten, Dauer der Arbeiten, Einfluß der mündlichen Leistungen
- Leistungsbewertung:
 - Welche Zensur bekommt man für welche Leistung



Erlass: Leistungsfeststellung und –bewertung,

- Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen können Festlegungen zum Abweichen von diesen allgemeinen Grundsätzen getroffen werden. (NOTENSCHUTZ)
 - Für den Bereich der Rechenschwierigkeiten ist dies nur in der Grundschule und im Primarbereich der Förderschule zulässig.



Erlass: Abweichen vs. Nachteilsausgleich

- Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sind auf Beschluss der Klassenkonferenz Hilfen *im Sinne* eines **Nachteilsausgleichs** vorzusehen, die auf den Stand der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin abzustimmen sind.

Erlass: Abweichen vs. Nachteilsausgleich

- Die Begründung für die Gewährung von Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs wird ebenso in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung vermerkt wie die jeweilige Ausgestaltung der Hilfen. Seitens der Schule **ist in den Zeugnissen nicht** auf die Gewährung dieser Hilfen zu verweisen

Nachteilsausgleich



Nachteilsausgleich für Legastheniker in Nds

- Der Erlass erlaubt „Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs“
 - „Ein Nachteilsausgleich ist in Niedersachsen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen vorbehalten.
 - Um aber den besonderen Problemen der Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gerecht zu werden, können Hilfen gewährt werden, die einem Nachteilsausgleich gleichkommen.
 - Über die Gewährung dieser Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs ist jeweils für den Einzelfall zu entscheiden. Dabei sind, wie bereits erwähnt, pädagogische Erwägungen ausschlaggebend. “
- **Quelle: Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen Schulverwaltungsblatt Mai 2006, Dr. Ulrike Behrens, Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 26 (Ganztagsangebote, Kompetenz- und Integrationsförderung)**



Erlass: Nachteilsausgleich, wie ?

- Als Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gelten insbesondere:
 - Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen;
 - didaktische und technische Hilfsmittel (z.B. Zehnermaterial),
 - Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung,
 - Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstands mit pädagogischer Würdigung.



Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

Wie, Wann ?

Und was ist mit den Zeugnissen ?



Erlass: Abweichung von Leistungsfeststellung und –bewertung, wie ?

- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung können insbesondere sein:
 - stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen,
 - zeitweiliger Verzicht während der Förderphase auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung (Notenschutz),
 - zeitweiliger Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase im Bereich Mathematik (nur in der Grundschule und im Primarbereich der Förderschule).



Erlass: Abweichung von Leistungsfeststellung und –bewertung, wann ?

Bei Entscheidungen zur Anwendung bzw. der Abweichung von den Grundsätzen zur Leistungsfeststellung und –bewertung soll berücksichtigt werden, dass Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein kein Grund sein dürfen, bei sonst angemessener Gesamtleistung

- eine Schülerin oder einen Schüler nicht zu versetzen,
- eine Schülerin oder einen Schüler vom Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule oder von einem Wechsel zwischen den Schulformen des Sekundarbereichs I der allgemein bildenden Schulen auszuschließen,
- von einer der Gesamtleistung entsprechenden Empfehlung für den Wechsel der Schulform am Ende des vierten Schuljahrganges abzusehen.



Erlass: Zeugnisse

- Die Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken, **nicht jedoch in Abgangs- und Abschlusszeugnissen**; bei diesen gelten die allgemeinen Grundsätze der Leistungsbewertung.
- auf Wunsch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers in Abgangs- oder Abschlusszeugnissen auf das Vorliegen besonderer Schwierigkeiten im Rechtschreiben hingewiesen werden.





Regeln für die Oberstufe

- Nachteilsausgleich soll, bzw. muss auch in der Oberstufe gewährt werden !
- In den einheitlichen Prüfungsordnungen für das Abitur (EPA) ist festgehalten: „bei nicht ausreichende Rechtschreibleistungen oder Grammatikfehler ist die Note um einen bis zu zwei Punkten abzuwerten“
 - Dies gilt für alle (!) Fächer
 - Niedersachsen hat diesen Regel für die gesamte Oberstufe ausgeweitet !



Unsere Kritik am Erlass

1. Formulierter Anspruch bzgl. Diagnose und Förderung kann Schule (heute) nicht erfüllen !
2. Regelung für Abschlusszeugnisse und Oberstufen minimiert die Berufschancen
3. Schule hat auch Grenzen, was ist mit den Kindern, die sich dahinter befinden
 - Mathematik in SEK I



Konflikte



Konflikte

- Es ist unbestritten, dass viele Lehrer sich deutlich über ihre Dienstverpflichtung hinaus bemühen den betroffenen Schülern zu helfen.
- Dennoch arbeiten nicht immer Eltern und Schule konfliktfrei zusammen, dies sowohl weil die Erlasslage dem Lehrer die Grenzen seines Ermessens vorgibt, als auch weil einige Lehrer nicht bereit sind zu helfen.
- Die klassischen Konfliktfelder sind Nachteilsausgleich und Notenschutz.



Konflikte

- Das was ein Lehrer bzw. die Schule in Niedersachsen tun sollte oder tun darf ist im Erlass geregelt.
- Bei Konflikten:
- Die klassischen Behördenregeln einhalten:
- Dienstweg einhalten (Fachlehrer, Klassenlehrer, Schulleitung, Schulaufsichtsamt...),
- wenn möglich ab Schulleitung mit Rechtsanwalt, aber **unbedingt:**
- **alles schriftlich**, denn: wer schreibt, der bleibt !!!
- Der Landesverband Hessen hat für solche Fälle ein **Musterantragsschreiben** formuliert, das auf unserer Internetseite zu finden ist. Falls eine Schule diesem Antrag nicht statt gibt, sollte man sich auf jeden Fall mit seinem Rechtsanwalt beraten und ggf. den Rechtsweg wählen.



Eins hab ich noch !



Mitgliedschaft, was hab ich davon ?

Natürlich gibt es Antworten auf die berechtigte Frage "Was hab' ich davon ?" Dinge wie:

- Informationsmaterial,
- Beratungen,
- Zeitschriften,
- ermäßigten Zugang zu Informationsveranstaltungen

gehören zu den Leistungen unseres Verbandes



Aber.... das ist und kann nicht alles sein !

- **Die Betroffenen brauchen eine offensive Interessenvertretung !**
Es ist nicht hinnehmbar, dass die Beantwortung der Frage ob jemand mit einer LRS eine seinem Talent entsprechende Schul- und Berufslaufbahn begehen kann, alleinig von der Hartnäckigkeit und den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängig ist.
Der Landesverband fordert u.a. seit Jahren
 - die Verbesserung der Ausbildung der Lehrer,
 - der Fördermöglichkeiten, auch in der Schule
 - und die klare Regelung der Kostenübernahme durch den Staat.
 - Die Durchsetzung von Interessen, insbesondere dann, wenn diese nicht kostenneutral sind, fordert starke Lobbyarbeit, die auch von der Mitgliederzahl des Verbandes abhängt.

In diesem Sinne, werden Sie Mitglied !



Weitere Infos

- www.bvl-legasthenie.de: Seite des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie mit umfangreichen Material zum Thema
- www.legasthenie-verband.de: Seite des Niedersächsischen Landesverbandes mit Forum und Material zum Nds.-Erlass



Weitere Infos

- www.bvl-legasthenie.de: Seite des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie mit umfangreichen Material zum Thema
- www.legasthenie-verband.de: Seite des Niedersächsischen Landesverbandes mit Forum und Material zum Nds.-Erlass



[Home](#)

E & *A*